

Zur Fürstlichen Mecklenburg-Güstraischen Interims-Regierung verordnete Rächte. Demnach aus einem/ von des Heyl. Römischen Reichs Evangelischen-Gliedern/ in nechst-abgewichenem 1699sten Jahre zu Regensburg gefasseten Schlusse erhellet/ wie verschiedene pressante uhrsachen eine ohnumgängliche verbesser- und änderung des vorigen Iulianischen Calenders erfordern ... : Datum Güstrow/ den 3. Ianuarii. Anno 1700

[S.l.], 1700

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730886131>

Druck Freier  Zugang





Mr Fürstlichen Mecklenburg=
Büstrawischen INTERIMS = Regierung
verordnete Räte.

Wannach aus einem/von des Heyl. Römischen Reichs Evangelischen Gliedern/in nechst-
abgewichenem 1699sten Jahre zu Regensburg gefasseten Schlusse erhellet/wie verschie-
dene pressante ursachen eine ohnumgängliche verbesser-und änderung des vorigen Juli-
anischen Calenders erfordern/selbige auch nunmehr beliebt/und in vielen angrenzenden
Königlichen/Herz-und Fürstl. Landen/zu erhaltung der/von vor Höchst-und Hochgedach-
ten Evangelischen Reichs-Ständen angezielten intention zur folge/bereits publiciret worden; Als haben
Wir nicht weniger höchstnötig erachtet/ allen und jeden hiesigen Herzogthums eingewohnten/ so wol
Geist-als Weltlichen Standes/hiedurch anzufügen/ daß Sie/ gleich anderer Evangelischen Puißan-
ces und Stände Angehörigen und Unterthanen/ den/ oberwehnter massen/ verbesserten Calender an-
nehmen/ und desselben sübrohin sich bedienen sollen/ dergestalt/ daß nach verstrichenem 18ten nechstkünff-
tigen Monats Februarij(worauff die Mattheæ Feyer vom 24ten ejusd. zurücke gesetzt)/ mit überge-
hung der 11. folgenden Tage/ so fort der 1. Monats Martij in dem jetzlauffenden 1700ten Jahre muß ge-
zehlet werden. Damit nun sothane verfassung umb so viel mehr zu jedermanns Notice gelangen mögel
ist dieselbe von allen Cankeln abzulesen/ und gewöhnlichen Orten zu affigiren gehöriger Befehl ertheilet
worden. Urfundlich unter dem zur Fürstl. Interims-Regierung hiesigen Herzogthums ver-
ordneten Inseigel. Datum Büstrow/ den 3. Januarij. Anno 1700.





Mr Fürstlichen Mecklenburg=
Büstrawischen INTERIMS = Regierung
verordnete Räte.

Sinnach aus einem/von des Heyl. Römischen Reichs Evangelischen-Glieder
abgewichenem 1699sten Jahre zu Regensburg gefasseten Schlusse erhellet / wo
dene pressante ursachen eine ohnumgängliche verbesser-und änderung des vo
anischen Calenders erfordern / selbige auch nunmehr beliebt / und in vielen an
Königlichen / Thur- und Fürstl. Landen / zu erhaltung der / von vor Höchst- und
ten Evangelischen Reichs-Ständen angezielten intention zur folge / bereits publiciret worden
Wir nicht weniger höchstnötig erachtet / allen und jeden hiesigen Herzogthums eingewesenen
Geist-als Weltlichen Standes / hiedurch anzufügen / daß Sie / gleich anderer Evangelisch
ces und Stände Angehörigen und Unterthanen / den / oberwehnter massen / verbesserten G
nehmen / und desselben sübrhin sich bedienen sollen / dergestalt / daß nach verstrichenem 18ten
tigen Monats Februarij (worauff die Mattheæ Feyer vom 24ten ejusd. zurücke gesetzt) /
hung der 11. folgenden Tage / so fort der 1. Monats Martij in dem jetzlauffenden 1700ten Ja
zehlet werden. Damit nun sothane verfassung umb so viel mehr zu jedermanns Notice gel
ist dieselbe von allen Kanzeln abzulesen / und gewöhnlichen Orten zu affigiren gehöriger Be
worden. Urfundlich unter dem zur Fürstl. Interims-Regierung hiesigen Herzog
ordneten Insegel. Datum Büstrow / den 3. Januarij. Anno 1700.

